

**Zuständigkeitsordnung  
für die Fachausschüsse und die Bürgermeisterin  
vom 26.09.2014**

Gemäß § 41 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Werther (Westf.) in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

**A. Entscheidungsbefugnis der Ausschüsse**

Den nachstehend genannten Ausschüssen werden im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO NRW die darunter vermerkten Entscheidungsbefugnisse übertragen:

|                                      |
|--------------------------------------|
| <b>1. Haupt- und Finanzausschuss</b> |
|--------------------------------------|

|  |
|--|
| <b>(als Koordinierungsgremium gem. § 59 Abs. 1 GO NRW)</b> |
|--|

- a. alle Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschl. Neues Kommunales Finanzmanagement, außerdem Liegenschaftsangelegenheiten ab einem Grundstückswert von 5.000 Euro,
- b. Maßnahmen im Bereich kommunaler Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung
- c. Vergabe von Aufträgen sowie Erwerb von Vermögensgegenständen von 15.000 Euro bis 25.000 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsansätze, soweit nicht andere Fachausschüsse zuständig sind,
- d. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen im Einzelfall von mehr als 10.000 Euro bzw. bei Beträgen ab 5.000 Euro für einen längeren Zeitraum als 1 Jahr, soweit nicht die Zuständigkeit des Betriebsausschusses gegeben ist,
- e. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Betriebsausschusses gegeben ist,
- f. Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen im Einzelfall von mehr als 5.000 Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Betriebsausschusses gegeben ist,
- g. Festsetzung von Gebühren und Entgelten für städtische Einrichtungen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist,
- h. Bewilligung von Zuwendungen an Vereine, Verbände und dergleichen bis zu einem Einzelbetrag von 5.000 Euro, soweit nicht andere Fachausschüsse oder die Bürgermeisterin zuständig sind,
- i. Angelegenheiten des Feuerschutzes,
- j. Personalmaßnahmen der Bediensteten entsprechend der in der Hauptsatzung getroffenen Regelung,
- k. Gleichstellungsfragen,
- l. Grundsatzfragen des öffentlichen Personennahverkehrs.

|  |
|--|
| <b>2. Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt</b> |
|--|

- a. Vergabe von Aufträgen (Planungs- und Gutachterkosten) von über 5.000 Euro bis zu 25.000 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
- b. Zurückstellung von Baugesuchen gemäß § 15 BauGB,
- c. Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne, soweit es sich nicht im Einzelfall um geringfügige Vorhaben handelt, wie z.B. Baugrenzen/ Baulinienüberschreitungen um bis zu 2 m. Dachneigungsveränderungen um bis zu 5 Grad. Drenpelveränderungen um bis zu 0,5 m,
- d. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanfragen und Bauanträgen, soweit es sich um wichtige oder stadtbildprägende Bauvorhaben handelt. Sofern eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Verwaltung beabsichtigt ist, bedarf es einer Entscheidung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt,
- e. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanfragen und Bauanträgen nach den §§ 33, 34, 35 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 sowie § 35 Abs. 2 BauGB (mit Ausnahme der in Abs. 4 geregelten Einzelfälle), soweit es sich nicht um geringfügige Änderungen, Um-, Ausbauten und Instandsetzungen bei vorhandenen Gebäuden sowie um Nebenanlagen (Garagen, Gerätehäuser usw.) sowie Nutzungsänderungen handelt, durch die die planungsrechtlichen Grundlagen nicht verändert werden. Sofern eine Versagung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Verwaltung beabsichtigt ist, bedarf es einer Entscheidung des Ausschusses für Planen, Bauen und Umwelt,
- f. Wahrnehmung von Aufgaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten. Dem Rat bleibt vorbehalten, im Einzelfall eine andere Regelung zu treffen,
- g. Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz mit Ausnahme der Unterschutzstellung von Denkmälern im Sinne des § 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG),
- h. verfahrensleitende Beschlüsse in der Bauleitplanung mit Ausnahme der abschließenden Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches,
- i. Abfallwirtschaft, z.B. Abfallvermeidung, Abfallverwertung, Abfallbeseitigung, Altlasten,
- j. Abfassen von Stellungnahmen über die umweltrelevanten Inhalte im Anhörungsverfahren bei Planungen Dritter (Planfeststellungsverfahren),
- k. Grundsatzangelegenheiten im Lärmschutz, Bodenschutz und in der Luftreinhaltung,
- l. Grundsatzangelegenheiten im Gewässer-, Grundwasser- und Trinkwasserschutz,
- m. Entwicklung von verbindlichen Umweltstandards für die Stadt Werther (z.B. in den Bereichen Bauen, Grünflächen, Wassernutzung usw.),
- n. - Landschaftsschutz und Naturschutz
  - Artenschutz Flora und Fauna
  - Erhaltung und Bewertung der biologischen Vielfalt
  - Baumschutzsatzung
  - Begrünungen
  - Grünflächenpflege

- Naturdenkmäler
- Landschaftspläne
- Angelegenheiten des Naturparks „Nördlicher Teutoburger Wald - Wiehengebirge“ (z.B. eigene Baumaßnahmen im Bereich des Naturparks, Anregungen von Maßnahmen der Landschaftspflege und des Naturschutzes),
- o. Vergabe von Aufträgen für Hochbau-, Tiefbau- und Straßenbeleuchtungsmaßnahmen einschl. Schulbaumaßnahmen und Sportstättenbau (Neubau, Ausbau und Umbau) sowie Erwerb von Vermögensgegenständen über 15.000 Euro bis 50.000 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel; Unterhaltungsmaßnahmen ab 15.000 Euro an städtischen Immobilien. Hochbau beinhaltet auch alle Gebäude im Eigentum der Stadt Werther (Westf.). Die Auftragsvergabe beschlossener Maßnahmen nach Ausschreibungsergebnissen wird im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel übertragen. Dem Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt ist das Ausschreibungsergebnis vorzulegen,
- p. Straßenausbauentwürfe bei gemeindeeigenen Straßen,
- q. Bauliche Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schülerspezialverkehrs,
- r. Regelung von Entschädigungsansprüchen bei Beträgen über 5.000 Euro bis 15.000 Euro, soweit es sich um Forderungen handelt, die durch die Veränderung von Straßen entstehen,
- s. verkehrsregelnde Maßnahmen, soweit sie nicht als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

### **3. Ausschuss für Soziales, Generationen, Schule und Sport**

- a. Angelegenheiten in der Jugendhilfe/-pflege,
- b. Angelegenheiten im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder sowie Unterhaltung von Kinderspielplätzen,
- c. Bewilligung von Zuwendungen an Vereine in den Bereichen Soziales, Jugend und Sport im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € übersteigen und sofern keine andere Regelung getroffen worden ist,
- d. Betreuungsangebote im schulischen und vorschulischen Bereich,
- e. Soziale Angelegenheiten (u.a. Obdachlosen-, Aussiedler- und Ausländerfragen, Wohnumfeldverbesserung, Seniorenarbeit, Pflegebedarfsplanung),
- f. Vergabe von Aufträgen sowie Erwerb von Vermögensgegenständen von 15.000 Euro bis 25.000 Euro im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel,
- g. Weiterbildungsangelegenheiten, Erwachsenenbildung,
- h. Planungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung,
- i. alle Schulangelegenheiten einschl. Schulbauplanung,
- j. Festsetzung von Gebühren und Entgelten für Sportanlagen und -einrichtungen,

- k. Regelungen zur Nutzungen zur Nutzung öffentlicher Sportanlagen und – einrichtungen, soweit eine einvernehmliche Regelung zwischen Dritten und der Bürgermeisterin nicht möglich ist.

#### **4. Ausschuss für Klimaschutz, Stadtentwicklung und Kultur**

- a. örtliche Energiekonzepte, z.B. Versorgung, Vorschläge für Energiesparmaßnahmen, Nutzung für Alternativenenergien ,
- b. Leitbilder, Planungen und Maßnahmen zur gesellschaftlichen, demographischen, wirtschaftlichen, kulturellen und ökologischen Entwicklung der Stadt (Stadtentwicklung), insb.
  - o Fortentwicklung des Stadtleitbildes
  - o lokale Agenda,
- c. baulich-räumliche Entwicklung der Stadt (Stadtplanung) hinsichtlich stadtbildprägender Aspekte,
- d. Konzepte, Gestaltungssatzungen und Maßnahmen zum Erhalt und zur Optimierung des Stadtbildes,
- e. Erstellung und Fortentwicklung von Konzepten, Leitbildern und Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt und ihrer Vorzüge als Wirtschafts-, Wohn-, Freizeit- und Einkaufsort (Stadtmarketing),
- f. kulturelle Angelegenheiten (einschließlich Böckstiegel-Thematik),
- g. Benennung von Straßen,
- h. Städtepartnerschaften,
- i. Bewilligung von Zuwendungen an Vereine in den Bereichen Stadtmarketing und Kultur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000,00 € übersteigen und sofern keine andere Regelung getroffen worden ist,
- j. Festsetzung von Gebühren und Entgelten für kulturelle Anlagen und Einrichtungen,
- k. Regelungen zur Nutzung kultureller Einrichtungen, soweit eine einvernehmliche Regelung zwischen nutzenden Dritten und der Bürgermeisterin nicht möglich ist,
- l. Vergabe von Aufträgen sowie Erwerb von Vermögensgegenständen von 15.000 bis 25.000 Euro im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

#### **5. Betriebsausschuss**

(für die Eigenbetriebe)

hier: nachrichtliche Nennung entsprechend den Regelungen in den Betriebssatzungen des Wasserwerkes und des Abwasserwerkes

- Buchstaben a) bis d) -

- a. Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind. Dem Betriebsleiter wird die Auftragsvergabe beschlossener Maßnahmen nach Ausschreibungsergebnissen im Rahmen zur Verfügung stehender Mittel übertragen. Dem Betriebsausschuss ist das Ausschreibungsergebnis vorzulegen.
- b. Stundung von Forderungen des Eigenbetriebes im Einzelfall von mehr als 10.000 Euro bzw. bei Beträgen ab 2.500 Euro für einen längeren Zeitraum als 1 Jahr,
- c. Niederschlagung von Forderungen des Eigenbetriebes im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 2.500 Euro,
- d. Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes im Einzelfall mit einem Wert von mehr als 2.500 Euro bis 10.000 Euro,
- e. gerichtliche oder außergerichtliche Vergleiche über Forderungen des Eigenbetriebes mit einem Wert über 10.000 Euro bis 25.000 Euro,
- f. Angelegenheiten der Elektrizitätsversorgung.

## **B. Aufgaben und Befugnisse der Bürgermeisterin**

1. Der Bürgermeisterin obliegt die Wahrnehmung der Geschäfte der laufenden Verwaltung gem. § 41 Abs. 3 GO NRW. Hierneben werden der Bürgermeisterin insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
  - a. Abschluss und Auflösung von Miet- und Pachtverträgen mit einem Jahreswert bis zu 10.000 Euro,
  - b. Vergabe von Aufträgen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses nach Abschnitt A) der Zuständigkeitsordnung gegeben ist,
  - c. Vergabe von Aufträgen der von Rat und Fachausschüssen beschlossenen Maßnahmen nach vorangegangener Erläuterung der auszuschreibenden Leistungen und Beschluss des Fachausschusses, das Ausschreibungsverfahren nach VOB oder VOL durchzuführen. Soll die Vergabe nicht an den Mindestbietenden erfolgen, entscheidet der Rat oder der Fachausschuss. Dem zuständigen Fachausschuss ist das Vergabeergebnis bis zur nächsten Sitzung mitzuteilen,
  - d. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses nach Abschnitt A) der Zuständigkeitsordnung gegeben ist,
  - e. Verfügung über Gemeindevermögen (außer Schenkung, Darlehnshingaben und Grundstücksveräußerungen) mit einem Einzelwert bis zu 5.000 Euro,

- f. Denkmalpflege  
Bewilligung von Pauschalzuweisungen im Rahmen der Richtlinien. Über den Umfang der jeweils vorgesehenen Pauschalzuweisungen ist dem Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt zu berichten,
  - g. Bewilligung von Zuwendungen an Vereine, Verbände usw., soweit sie im Einzelfall den Betrag von 1.000 Euro nicht überschreiten,
  - h. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem BauGB und sonstigen planungsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Planungsausschusses gegeben ist,
  - i. Genehmigung von Ausstellungen und Veranstaltungen, Genehmigung zur Benutzung von Schulen, gemeindlichen Räumen und Einrichtungsgegenständen für vorübergehende nicht gemeindliche bzw. außerschulische Zwecke,
  - j. Stundung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen bis 5.000 Euro, im Einzelfall bis zu 10.000 Euro für einen Zeitraum bis zu einem Jahr,
  - k. Niederschlagung öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 5.000 Euro, ebenso von Forderungen des Eigenbetriebes bis zu 5.000 Euro,
  - l. Erlass öffentlicher Abgaben und gemeindlicher Forderungen im Einzelfall bis zu einem Wert von 5.000 Euro, ebenso von Forderungen des Eigenbetriebes bis zu 5.000 Euro,
  - m. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen, die den Wert von 10.000 Euro nicht übersteigen (einschl. Forderungen des Eigenbetriebes),
  - n. Darlehnsaufnahmen,
  - o. Liegenschaftsangelegenheiten bis zu einem Grundstückswert von 5.000 Euro.
2. Der Bürgermeisterin können weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen werden.